

## **Satzung der GRÜNEN JUGEND Hessen (Stand: 26.10.2019)**

### **§1 Name und Sitz**

- (1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Hessen (GJH).
- (2) Die GRÜNE JUGEND Hessen ist als selbstständige Vereinigung die politische Jugendorganisation von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen. Die GJH organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm der GJH dürfen dem Grundkonsens der Partei nicht widersprechen.
- (3) Der Sitz des Landesverbandes ist Frankfurt. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Land Hessen.
- (4) Die GJH ist der anerkannte Jugendverband des GRÜNE JUGEND Bundesverbandes (GJ) in Hessen.

### **§2 Aufgaben**

Der Landesverband der GRÜNE JUGEND Hessen stellt sich folgende Aufgaben:

- innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN für seine Ziele und Vorstellungen zu wirken, die politischen Vorstellungen seiner Mitglieder entsprechend dem Grundsatzprogramm und der Beschlüsse zu artikulieren und zu vertreten,
- politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen,
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen auf Landesebene zu knüpfen und eine Zusammenarbeit anzustreben und durch Kontakte auf nationaler und internationaler Ebene zu Solidarität zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, Weltanschauungen, sexueller Orientierungen und Religionen beizutragen,
- die Interessen der Jugend innerhalb der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu vertreten,
- die Kreis- und Ortsgruppen in Ihrer Arbeit zu unterstützen,
- eine Zusammenarbeit mit außerparteilichen und anderen Jugendinitiativen anzustreben und diese zu unterstützen.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der GRÜNE JUGEND Hessen kann jede natürliche Person bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres werden, die in Hessen Ihren Wohnsitz, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz hat und sich zu den Zielen und Grundsätzen der GRÜNE JUGEND Hessen bekennt und nicht Mitglied einer anderen Partei als Bündnis 90/DIE GRÜNEN oder einer politischen Jugendorganisation einer anderen Partei ist.

- (2) Bis zur Vollendung des Höchstalters, das zur Mitgliedschaft der GRÜNE JUGEND Hessen berechtigt, ist jedes Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen automatisch Mitglied in der GRÜNE JUGEND Hessen. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Landesvorstand von Bündnis 90/DIE GRÜNEN schriftlich erklärt werden.
- (3) Ein Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden, dieser wird durch die Satzung des GRÜNE JUGEND Bundesverbandes geregelt.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und positiver Entscheidung des Landesvorstandes über diesen Antrag erworben. Gegen jede Zurückweisung oder Annahme eines Aufnahmeantrages kann bei der Landesmitgliederversammlung oder dem Landesbeirat Einspruch erhoben werden. Das hiervon am nächsten tagenden Gremium entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie Ämter der GRÜNE JUGEND Hessen zu bekleiden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt bzw. Eintritt in eine andere Partei oder deren politischer Jugendorganisation, Ausschluss oder mit der Vollendung des 30. Lebensjahres.
- (7) Der Landesvorstand ist darüber hinaus berechtigt, unbekannt verzogene Mitglieder zu streichen, wenn mindestens drei Briefsendungen an den Absender zurückgeschickt wurden, die GRÜNE JUGEND Hessen die neue Adresse nicht ermitteln konnte und seit der letzten erfolgreichen Zustellung mindestens sechs Monate vergangen sind, in denen das Mitglied keine neue Anschrift mitgeteilt hat. Teilt das gestrichene Mitglied zu einem späteren Zeitpunkt eine neue Anschrift mit, so erfolgt die Wiederaufnahme, ohne dass die Möglichkeit der Zurückweisung des Antrags nach § 3 (3) der Satzung besteht, sofern die Voraussetzungen des § 3 (1) weiterhin erfüllt sind.
- (8) Der Landesvorstand ist berechtigt, gegen Mitglieder, die durch ihr Verhalten dem Verband nachhaltig geschadet haben, ein Ausschlussverfahren einzuleiten. Wenn Mitglieder an den Landesvorstand herantreten, weil ein Mitglied durch sein Verhalten dem Verband nachhaltig geschadet hat, hat der Landesvorstand sich damit zu befassen. Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht nach Anhörung des Landesvorstands und des betroffenen Mitglieds. Gegen einen Ausschluss kann ein Mitglied Widerspruch bei der Landesmitgliederversammlung oder dem Landesbeirat einlegen.

#### **§4 Gliederung und Aufbau**

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Orts- und Kreisverbände.
- (2) Pro Kreis, Gemeinde oder Ort kann es nur einen anerkannten Jugendverband geben.
- (3) Orts-, und Kreisverbände müssen aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen.

- (4) Der Landesverband hat folgende Organe: - Landesmitgliederversammlung- Landesbeirat- Landesvorstand- Landesschiedsgericht
- (5) Alle Ämter des geschäftsführenden Landesvorstands, bestehend aus den Sprecher\*innen sowie Schatzmeister\*in und frauen\*politischer Sprecherin\*, werden unter Berücksichtigung einer Genderquote mindestens zur Hälfte mit Frauen, Inter- und Trans\*-Personen besetzt. Die Genderquote muss zusätzlich für den Vorstand als Ganzes erfüllt sein und gilt für alle Ämter des Landesverbandes. Des Weiteren gilt bei der Besetzung der Ämter das Frauenstatut von Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

### **§5 Landesmitgliederversammlung**

- (1) Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist das oberste Organ der GRÜNE JUGEND Hessen. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ebenso kann eine Landesmitgliederversammlung von mindestens 30 Mitgliedern, sowie vom Landesbeirat oder einem Drittel der anerkannten Kreisverbände beantragt werden. In dringenden Fällen kann der Landesvorstand ebenso wie 30 Mitglieder, sowie ein LaBei oder ein Drittel der Kreisverbände, eine Landesmitgliederversammlung unter verkürzter Ladungsfrist einberufen. Die verkürzte Ladungsfrist beträgt 7 Kalendertage. Die Dringlichkeit ist zu begründen und wird zu Beginn der LMV durch die Versammlung bestätigt. Sofern die LMV die Dringlichkeit nicht bestätigt, findet die LMV nicht statt. Auf einer solchen Sonder-LMV sind nur Anträge zulässig, deren Aufschiebungen nicht zur nächsten regulären LMV möglich sind.
- (3) Die Landesmitgliederversammlung
  - bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes,
  - legt den Haushalt fest,
  - beschließt über das Programm,
  - beschließt über eingebrachte Anträge,
  - wählt und entlastet den Vorstand, sie nimmt seine Berichte entgegen,
  - wählt zwei Kassenprüfer\*innen auf ein Jahr. Diese dürfen dem Landesvorstand nicht angehören und haben der Landesmitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen,
  - beschließt und ändert die Satzung,
  - wählt das Landesschiedsgericht,
  - wählt die Delegierten für den Parteirat von Bündnis 90/DIE GRÜNEN in Hessen,

- wählt die Ersatzdelegierten für den Frauenrat von Bündnis 90/DIE GRÜNEN,
  - wählt die\*den weitere\*n Delegierte\*n für den Bundesfinanzausschuss des GRÜNE JUGEND Bundesverbandes,
  - wählt Delegierte für den Länderrat nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 Satz 3 der Satzung des Bundesverbandes.
- (4) Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (5) Die Landesmitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung (GO).
- (6) Inhaltliche Anträge müssen drei Tage vor Beginn der Landesmitgliederversammlung der Landesgeschäftsstelle vorliegen. Später eingebrachte Anträgen können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Die Dringlichkeit wird von der Versammlung mit einer einfachen Mehrheit festgestellt. Fristen für Änderungsanträge regelt die Geschäftsordnung.

## **§6 Landesbeirat**

- (1) Der Landesbeirat (LaBei) ist das höchste Entscheidungsgremium zwischen den Landesmitgliederversammlungen. Er befindet in diesem Zeitraum über die laufende Arbeit der Organisation. Der Landesbeirat ist nicht befugt, Beschlüsse einer Landesmitgliederversammlung aufzuheben, noch darf er Entscheidungen treffen, die den Beschlüssen einer Landesmitgliederversammlung widersprechen.
- (2) Der Landesbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Delegierten anwesend sind. Die Ladungsfrist beträgt 21 Kalendertage. Er fällt Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Das Nähere regelt seine Geschäftsordnung.
- (3) Der Landesbeirat setzt sich zusammen aus den gewählten Mitgliedern der Kreisverbände sowie des Landesvorstandes. Der Delegiertenschlüssel lautet wie folgt:
- Zwei Personen pro Kreisverband.
  - Zwei Personen ernennt der Landesvorstand.
- (4) Der Landesbeirat ist berechtigt eine Landesmitgliederversammlung zu beantragen.
- (5) Der LaBei gibt sich eine eigene Geschäftsordnung (GO).
- (6) Der LaBei wird turnusgemäß durch den LaVo eingeladen. Der LaBei tagt mindestens zwei- und höchstens sechsmal jährlich. Auf Antrag von einem Viertel der anerkannten Kreisverbände ist eine Sitzung einzuberufen.

## **§7 Landesvorstand**

- (1) Der Landesvorstand (LaVo) führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung. Er vertritt den Landesverband nach außen und gegenüber der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Der Landesvorstand setzt sich aus zwei Sprecher\*innen, einer\*m Schatzmeister\*in, einer Frauen\*politischen Sprecherin\* und drei Beisitzer\*innen zusammen. Weiter wird ein\*e queerpolitische\*r Sprecher\*in aus der Mitte des Vorstandes ernannt. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen ab einem Gegenstandswert von 200€ von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands nach §7 Abs. 6 gemeinschaftlich abgegeben werden.
- (3) Vom Vorstand werden folgende Aufgaben wahrgenommen:
  - Organisation.
  - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
  - innerverbandlicher Kontakt.
  - Vertretung gegenüber anderen Verbänden.
  - Vertretung innerhalb der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

Ein Mitglied des Landesvorstands wird von den Mitgliedern des Landesvorstands aus ihrer Mitte heraus als queerpolitische\*r Sprecher\*in vorgeschlagen. Die LMV stimmt über diesen Vorschlag ab. Die\*der Landeschatzmeister\*in ist mit ihrem\*seinem Amt automatisch für den Bundesfinanzausschuss (BuFiA) delegiert, die Frauen\*politische Sprecherin\* übernimmt das Amt der Delegierten zum Frauenrat von Bündnis 90/DIE GRÜNEN. Die\*der Schatzmeister\*in und die Frauenpolitische Sprecherin verfügen zudem über die Berechtigung Personen zu dem Bundesfinanzausschuss der GRÜNE JUGEND und dem Frauenrat von Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu delegieren sofern die Ersatzdelegierten nicht verfügbar sind. Eine weitere Person für den BuFiA muss von der LMV auf ein Jahr gewählt werden. Bei den beiden Delegierten für den BuFiA muss die Frauenquote eingehalten werden. Der Vorstand ist berechtigt Aufgaben an Mitglieder und Angestellte mit deren Zustimmung zu delegieren. Im Falle des Delegierens bestimmter Aufgabenbereiche ist der Vorstand weiterhin alleine rechenschaftspflichtig.

- (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden für ein Jahr von der Landesmitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Nachwahl durchgeführt wurde. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der Landesmitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn dieser Antrag mit der Einladung zur Landesmitgliederversammlung verschickt wird. Das Amt der Frauenpolitischen Sprecherin wird von einer FIT-Person besetzt.

- (5) Der Landesvorstand hat zu jeder LMV einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, aus dem die Arbeit der\*des Schatzmeister\*in und der Frauen\*politischen Sprecherin\* gesondert hervorgehen muss. Zusätzlich hat die\*der Schatzmeister\*in auf einer Mitgliederversammlung am Ende des Geschäftsjahres eine Planung des Haushalts für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen.
- (6) Der Landesvorstand wählt die nach Satzung des Rings Politischer Jugend (RPJ) vorgesehene Anzahl an Delegierten für die Mitgliederversammlung des RPJ.
- (7) Der LaVo gibt sich eine eigene GO. Diese regelt die Arbeit des geschäftsführenden Landesvorstandes (Sprecher\*innen, Schatzmeister\*in, frauenpolitische Sprecherin) und wird von diesem mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Der Landesvorstand veröffentlicht seine Geschäftsordnung unmittelbar nachdem diese beschlossen wurde.

### **§8 Landesschiedsgericht**

- (1) Das Landesschiedsgericht (LSG) wird alle zwei Jahre durch die LMV gewählt.
- (2) Es setzt sich aus jeweils drei Personen und Ihren jeweiligen Stellvertreter\*innen zusammen.
- (3) Das LSG gibt sich eine eigene GO.
- (4) Die Mitglieder des LSG dürfen kein gewähltes Amt innerhalb der GJH oder Ihrer Untergliederungen bekleiden.

### **§9 Landesfinanzausschuss**

Der Landesfinanzausschuss (LaFiA) berät die GRÜNE JUGEND Hessen in ihren Finanzfragen. Er ist zuständig für alle das Verhältnis zwischen Landesverband und Kreisverbänden berührende Finanzangelegenheiten. Auf Antrag des Landesvorstandes kann dieser vorläufig einen Nachtragshaushalt beraten und beschließen.

- (1) Der Landesfinanzausschuss setzt sich zusammen aus:
  - der\*dem Landesschatzmeister\*in.
  - je einer\*einem Vertreter\*in pro Kreisverband, in der Regel der\*die Kreisschatzmeister\*in.
- (2) Der Landesfinanzausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die\*der Landesschatzmeister\*in lädt mit einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (3) Der Landesfinanzausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

### **§10 Mitgliederzeitschrift**

- (1) Die Mitgliederzeitschrift erscheint bis zu vier Mal jährlich, entweder im Print oder online. Entsprechende Mittel sind im Haushalt vorzusehen.

- (2) Die Redaktion besteht aus zwei direkt gewählten Chefredakteur\*innen und vier Redakteur\*innen. Zusätzlich bestimmt der Landesvorstand ein Redaktionsmitglied aus seiner Mitte.
- (3) Die direkt gewählten Redaktionsmitglieder werden von der Landesmitgliederversammlung in der zweiten Jahreshälfte für zwei Jahre gewählt. Bei einem Rücktritt ist auf der nächsten Landesmitgliederversammlung nachzuwählen.
- (4) Die entsendeten Mitglieder werden nach jeder Wahl des Landesvorstandes aus dessen Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit im Vorstand ernannt. Bei frühzeitigem Ausscheiden ernennt der Vorstand ein neues Redaktionsmitglied.

### **§11 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Wahlen und Abstimmungen sind offen, sie sind jedoch auf Antrag eines Mitglieds der jeweiligen Versammlung geheim durchzuführen. Der Vorstand wird immer geheim gewählt. Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so reicht im darauffolgenden Wahlgang die einfache Mehrheit.
  - (1a) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Delegierten sowie Ersatz-Delegierten zum Länderrat werden per Zustimmungsblockwahl für ein Jahr gewählt. Jede\*r Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Bewerber\*innen zur Wahl stehen und kann jeder\*m Bewerber\*in höchstens eine Stimme geben, sich enthalten oder Nein stimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei relevanter Stimmgleichheit unter den Bewerber\*innen findet zwischen diesen beiden ein zweiter Wahlgang statt, danach entscheidet das Los. Plätze für Frauen, Inter- und Transpersonen werden gesondert von den zu vergebenen offenen Plätzen auf zwei unterschiedlichen Stimmzetteln gewählt.

Die Versammlung kann vor Beginn des ersten Wahlgangs mit satzungsändernder Mehrheit ein abweichendes Wahlverfahren beschließen, insbesondere, dass nur gewählt ist, wer ein bestimmtes Quorum erreicht.
- (2) Die Satzung kann von der Landesmitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden. Die Änderungen werden zur Abstimmung freigegeben, wenn die Änderung der Satzung mit Tagesordnung der Einladung bekannt gegeben wurden und mit einer Frist von 14 Tagen vorliegen. Während der Landesmitgliederversammlung sind lediglich Änderungsanträge zu fristgerecht eingegangenen satzungsändernden Anträgen nicht aber neue satzungsändernde Anträge zulässig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§11a Übergangsbestimmung**

Der im Frühjahr 2020 gewählte Vorstand bleibt abweichend von § 7 (4) der Satzung der GJH ein halbes Jahr im Amt.

### **§12 Auflösung**

- (1) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene Landesmitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Das Restvermögen fällt dann dem Landesverband der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN in Hessen mit der Auflage zu, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

### **§13 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.
- (2) Die Satzung tritt in ihrer geänderten Fassung am Tage nach der Landesmitgliederversammlung in Wetzlar am 26.10.2019 in Kraft.